

Statuten

des Vereins Academia Raetica

mit Sitz in Davos

(vom 17. Mai 2011)

Ingress

Im Wissen, dass im Kanton Graubünden und in seiner Nachbarschaft auf dem Gebiete der Medizin, der Technik, der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften mehrere Forschungsinstitutionen und klinische Einrichtungen von hoher Qualität betrieben werden und dass hier eine grosse Tradition in der Ausbildung von Doktoranden und Postdoktoranden besteht,

in der Überzeugung, dass die transdisziplinäre Zusammenarbeit die wissenschaftliche Tätigkeit in hohem Masse bereichert und dass Innovation in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung die Attraktivität und den Ausbau bestehender Forschungscluster stimuliert und dadurch wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze schafft,

im Willen, das in den hiesigen Forschungsinstitutionen und klinischen Einrichtungen vorhandene wissenschaftliche Potential für eine derartige transdisziplinäre Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen zu nutzen,

im Bestreben, den Kanton Graubünden und seine Nachbarschaft für die medizinische, technische-, natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Lehre und Forschung auf universitärer Ebene aufzuwerten, um den Wissenschaftlern und dem akademischen Nachwuchs attraktive Bedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und um einen wirksamen Beitrag gegen die Abwanderung des akademischen Nachwuchses zu leisten,

in der Erkenntnis, dass der Kanton Graubünden und seine Nachbarschaft einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit Hochschulen des In- und Auslandes braucht und gerüstet sein muss, im tertiären Bildungs- und Forschungsbereich eigenständig oder im Verbund mit Dritten öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Institutionen oder entsprechende Mischformen zu gründen, zu betreiben oder zu unterstützen,

und gestützt auf die unter der Führung von Prof. Dr. med. Martin Allgöwer seit dem Jahr 1992 geleisteten Vorarbeiten wurde die *Academia Raetica* am 6. Juni 2006 von den folgenden Institutionen gegründet:

- AO Stiftung, Davos
- AO Forschungsinstitut, Davos
- AO Entwicklungsinstitut, Davos
- AO Clinical Investigation and Documentation, Davos
- AO Education, Davos
- Eidgenössisches Forschungsinstitut für Wald, Schnee und Landschaft WSL, Standort Davos
- Kantonsspital Graubünden, Chur
- Klinik für Chirurgie und Orthopädie, Spital Davos
- Klinik für Neurologie am Rehabilitationszentrum, Valens
- Schweizerisches Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos SFI
- Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos.

Art. 1 Name und Sitz¹

Unter dem Namen *Verein Academia Raetica* (nachfolgend nur noch *Academia Raetica*) besteht mit Sitz in Davos ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist in das Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die *Academia Raetica* ist Dachorganisation und Ansprechpartner für universitäre Forschung und Lehre im Kanton Graubünden und in seiner Nachbarschaft. Sie will für die Forschungsinstitutionen und klinischen Einrichtungen, welche medizinische, technische, natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung und Ausbildung auf international anerkanntem Niveau betreiben, eine gemeinsame und ausbaufähige Basis für die Zusammenarbeit und Interessenvertretung gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und universitären Institutionen im In- und Ausland bilden und den regionalen Ausbau von Lehre und Forschung voran treiben.

Zu diesem Zwecke

- a) bildet die *Academia Raetica* eine Plattform für Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Institutionen,
- b) unterstützt die *Academia Raetica* die angeschlossenen Institutionen in der Lehr- und Forschungstätigkeit,
- c) unterstützt die *Academia Raetica* die angeschlossenen Institutionen mit wissenschaftlichen, administrativen und kommunikativen Dienstleistungen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit forschenden Unternehmen in der Region und mit in- und ausländischen Hochschulen,
- d) strebt die *Academia Raetica* an, bildungs- und forschungspolitische Aufträge des Kantons und regionaler Behörden in Form von Leistungsvereinbarungen zu übernehmen, auszuführen und über das erreichte Ergebnis Rechenschaft abzulegen,
- e) setzt sich die *Academia Raetica* für eine Stärkung von Kanton und Region als Hochschul- und Forschungsstandort ein, unterstützt die *Academia Raetica* die angeschlossenen Institutionen bei der Verbesserung ihrer Rahmenbedingungen und nimmt bei Bedarf ihre Interessen wahr,
- f) koordiniert und vertritt die *Academia Raetica* die Belange der angeschlossenen Institutionen bei Vernehmlassungen, Abstimmungen und anderen Vorhaben,
- g) informiert die *Academia Raetica* die Öffentlichkeit über die Leistungen der *Academia Raetica* und ihrer angeschlossenen Institutionen,
- h) setzt sich die *Academia Raetica* im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür ein, die Akkreditierung als universitäre Institution und das Promotionsrecht zu erlangen,
- i) kann die *Academia Raetica* eigene Institutionen gründen und betreiben,
- j) arbeitet die *Academia Raetica* mit Partnerinstitutionen zusammen, welche die Anliegen des Vereins unterstützen und fördern.

¹ In diesen Statuten gelten Personenbezeichnungen stets für beide Geschlechter

Art. 3 Institutionen

a) Angeschlossene Institutionen

Die zur Verwirklichung von Zweck und Ziel dieser Statuten zusammengeschlossenen Institutionen werden in den relevanten Kommunikationsorganen der *Academia Raetica* aufgeführt.

b) Partnerinstitutionen

Partnerinstitutionen sind solche, die sich für die Stärkung des Forschungsplatzes in Graubünden und seiner Nachbarschaft einsetzen, ohne jedoch zwingend selbst Forschung und Lehre auf universitärer Ebene zu betreiben. Sie werden in den relevanten Kommunikationsorganen der *Academia Raetica* aufgeführt.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme in die *Academia Raetica* ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen dem Vorstand einzureichen.

Art. 5 a) Institutionelle Mitglieder

Institutionen, die gewillt und berechtigt sind zu Zweck und Ziel gemäss Art. 2 dieser Statuten beizutragen und welche universitäre Lehre oder Forschung betreiben oder wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, können institutionelles Mitglied der *Academia Raetica* werden. Bei ihrer Aufnahme wird die Person bezeichnet, die das institutionelle Mitglied vertritt.

b) Partnerinstitutionen

Institutionen nach Paragraph 3b, die gewillt und berechtigt sind zu Zweck und Ziel gemäss Art. 2 dieser Statuten beizutragen, können Partnerinstitution der *Academia Raetica* werden. Bei ihrer Aufnahme wird die Person bezeichnet, welche die Partnerinstitution vertritt.

Art. 6 c) Gründungsmitglieder

Personen, die sich am Gründungsakt der *Academia Raetica* beteiligt haben, sind Gründungsmitglieder.

Art. 7 d) Einzelmitglieder

Mitglied der *Academia Raetica* kann werden, wer in Lehre oder Forschung tätig ist, wissenschaftliche Dienstleistungen erbringt oder von Partnern, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, dazu delegiert wird.

Art. 8 e) Emeritierte Mitglieder

Mitglieder gemäss Art. 7, die wegen ihres Alters oder aus anderen, in ihrer Person liegenden Gründen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können auf Gesuch hin emeritierte Mitglieder der *Academia Raetica* werden.

Art. 9 f) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die *Academia Raetica* besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10 g) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 11 h) Ausschluss

Der Vorstand schliesst ein Mitglied aus,

- a) wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erloscht sind,
- b) wenn die Mitgliedschaft dem Ansehen der *Academia Raetica* abträglich ist,
- c) wenn für den Ausschluss andere, wichtige Gründe vorliegen.

Über das Vorhandensein der Ausschlussgründe entscheidet der Vorstand nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 12 Patronatskomitee

Um ihr Gedankengut in der Öffentlichkeit, in Wissenschaft und Wirtschaft zu verankern, wird die *Academia Raetica* durch ein Patronatskomitee unterstützt.

Diesem Komitee sollen Exponenten (natürliche oder juristische Personen) der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und der Wirtschaft, aus der Region, aus dem Kanton, aus dem übrigen Inland und auch aus dem Ausland angehören.

Das Patronatskomitee ist auf Initiative der *Academia Raetica* zu bilden.

Die Angehörigen des Patronatskomitees haben keine Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Sie geniessen jedoch an den Mitgliederversammlungen Gastrecht.

Art. 13 Gönnerverein

Die *Academia Raetica* kann zur finanziellen Stärkung ihrer Aktivitäten einen Gönnerverein gründen.

Finanzielle Mittel

Art. 14 a) Mitgliederbeiträge

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ist jedes Mitglied zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei kann der Beitrag der juristischen Personen und Personengesellschaften höher angesetzt werden als der Beitrag der Einzelmitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 15 b) Weitere Mittel

Weitere Mittel werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, durch Dienstleistungen und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vorstandes und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17 Organe

Die Organe der *Academia Raetica* sind:

- d) die Mitgliederversammlung,
- e) der Vorstand,
- f) die Geschäftsstelle,
- g) die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 18 a) Einberufung

Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb zweier Monate seit Einreichung des Begehrens durchzuführen ist.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Versammlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern der Vorstand Gelegenheit hatte, vorgängig darüber zu beraten.

Art. 19 b) Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident der *Academia Raetica* und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Sekretär.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 20 c) Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 21 d) Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 e) Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied und jedes Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine stimmberechtigte Person kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens eine andere stimmberechtigte Person vertreten.

Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 23 f) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Stimmberechtigte haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 24 g) Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, seines Präsidenten, der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden und die Wahl der Kontrollstelle,
- b) die Abberufung von durch die Versammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und von Kommissionen,
- c) die Verabschiedung des Voranschlags,
- d) der Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen,
- e) der Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen, die nicht im Voranschlag enthalten sind,
- f) die Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste,
- g) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Geschäftsführers und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Abänderung der Statuten,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- j) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Vorstand

Art. 25 a) Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5 besitzen. Der Kanton Graubünden hat Anrecht auf einen Vertreter. Im Übrigen können auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 26 b) Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, welche den Rahmen einer ordentlichen Geschäftstätigkeit übersteigen, können sie jedoch massvoll entschädigt werden. In jedem Fall werden ihnen die angefallenen Spesen ersetzt.

Art. 27 c) Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen durchzuführen ist.

Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 28 d) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder mit elektronischen Mitteln gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 e) Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Vorgehen zustimmen.

Art. 30 f) Befugnisse

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- h) die strategische Führung der *Academia Raetica*,
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- j) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- k) die Aufnahme von Einzelmitgliedern, institutionellen Mitgliedern und Partnerinstitutionen, die Befreiung von Institutionen, die nicht mehr in universitärer Lehre, Forschung oder wissenschaftlicher Dienstleistung tätig sind, von der Zusammenarbeit mit der Academia Raetica
- l) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung,
- m) die Genehmigung des Budgets und die Kontrolle dessen Einhaltung,
- n) die Wahl des Geschäftsführers
- o) der Präsident und/oder sein Stellvertreter führen mit weiteren Mitgliedern des Vorstandes und/oder mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschriften zu zweien

Geschäftsführer

Art. 31 Rechte und Pflichten

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

Seine Aufgaben umfassen:

- a) Führung der Geschäfte der Academia Raetica gemäss Pflichtenheft.
- b) Umsetzung der strategischen Ziele und Beschlüsse des Vorstandes.

Art. 32 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung der *Academia Raetica* kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das im Falle der Auflösung vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Zustandekommen

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt, an der Vereinsversammlung vom 25. September 2008 geändert, am 16. November 2010 angepasst und am 17. Mai 2011 in Kraft gesetzt worden.

Davos, den 17. Mai 2011

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:

Prof. Dr. med. Markus Furrer

Der Sekretär:

Prof. Dr. med. Thomas Rüedi

(Abschrift des unterzeichneten Originals)